



GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung

des

Zenngrundorchesters der Gemeinde Veitsbronn

vom 24.05.2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 GO erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

§ 1 Name und Gliederung

(1) Das Zenngrundorchester Veitsbronn ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Veitsbronn.

An ihr unterrichten Lehrkräfte mit musikalischer Befähigung.

(2) Organisation und Unterrichtsbetrieb des Zenngrundorchesters Veitsbronn werden in Abstimmung mit dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“ von der Gemeinde Veitsbronn durchgeführt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Das Zenngrundorchester Veitsbronn ist eine Einrichtung des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Gemeinde Veitsbronn. Es pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Das Zenngrundorchester Veitsbronn führt ihre Schüler (Mitglieder) zum eigenen Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. Das Zenngrundorchester Veitsbronn pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

(2) Ausbildungsziel des Zenngrundorchesters Veitsbronn ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler (Mitglieder).

(3) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern (Mitgliedern) und Erziehungsberechtigten trägt das Zenngrundorchester Veitsbronn Verantwortung dafür, dass die musikalischen Ausbildungsziele erreicht werden.

§ 3 Verhalten

(1) Die Erziehungsberechtigten der im Zenngrundorchester Veitsbronn aufgenommenen Schüler (Mitglieder) verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben. Die Fachlehrkraft hat jährlich über die musikalische Entwicklung des Schülers (Mitglied) insb. der Eignung zur Aufnahme in das Zenngrundorchester zu berichten.

(2) Um die Ausbildungsziele des § 2 zu erreichen, sollen die Schüler in instrumentalen Ensembles, sowie im Zenngrundorchester Veitsbronn mitwirken und an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme der Schüler an den Lehrgängen des Nordbayerischen Musikbundes zur Erreichung des Leistungsabzeichens wird gewünscht.

§ 4 Angebot

Das Zenngrundorchester Veitsbronn bietet an:

1. wöchentlicher Unterricht zu 30 Minuten
2. wöchentlicher Unterricht zu 45 Minuten
3. Ensemble - Unterricht

§ 5 Instrumente

(1) Die Gemeinde Veitsbronn stellt dem Zenngrundorchester Veitsbronn die vorhandenen Musikinstrumente zur Verfügung. Neu- und Ersatzbeschaffungen von Leihinstrumenten sind nicht vorgesehen.

Die Instrumente sind Eigentum der Gemeinde Veitsbronn.

(2) Dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“ obliegt die Instrumentenverwaltung nach den Richtlinien der Gemeinde.

§ 6 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeinde Veitsbronn verfolgt mit dem Betrieb des Zenngrundorchesters ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Die Gemeinde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Zenngrundorchesters dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Veitsbronn erhält bei Auflösung des Zenngrundorchesters nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme in das Zenngrundorchester Veitsbronn erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres am 1. Oktober.

(2) Die Schüler (Mitglieder) müssen Mitglied im Förderverein Zenngrundorchester Veitsbronn sein.

§ 8 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung ist nur zweimal jährlich mit Wirkung zum 01. 04. und 01.10. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens zum 01.03., bzw. 01.09. eines jeden Jahres eingegangen sein.

(2) Das Schuljahr geht von Oktober bis September.

§ 9 Ausscheiden und Ausschluss

(1) Ein Ausscheiden ist in der Regel nur zu den in § 8 genannten Terminen möglich. Abweichend von diesen Terminen kann ein Ausscheiden während des Schuljahres nur in begründeten Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde, Arbeitslosigkeit der gesetzlichen Vertreter, Gebührenerhöhungen während des laufenden Schuljahres) auf schriftlichen Antrag hin durch die Gemeinde Veitsbronn genehmigt werden. Bei Minderjährigen nur auf schriftlichen Antrag der gesetzlichen Vertreter.

(2) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:

- a) bei ungenügender Leistung,
- b) bei Verzug mit Zahlung der Gebühren von mindestens zwei Monatsraten,
- c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und vorher zu hören.

§ 10 Gebühren

Für die Leistungen des Zenngrundorchesters Veitsbronn werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt sind.

§ 11 Leitung des Zenngrundorchesters

Das Zenngrundorchester wird von einer musikalischen Fachkraft geleitet. Der Leiter wird vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Veitsbronn ernannt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Blaskapelle Veitsbronn vom 23.05.2006 außer Kraft.

Veitsbronn, 25.05.2012

Peter Lerch
1. Bürgermeister